



## 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Räckelwitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz am 04.12.2024 die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

Nach § 3 der Hauptsatzung wird folgende Regelung ergänzt:

#### **§ 3a Zeitweilige beratende Ausschüsse**

1. Der Gemeinderat kann durch Beschluss zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten zeitweilig beratende, nicht ständige (ad hoc) Ausschüsse bilden und ihnen einzelne Angelegenheiten übergeben.
2. Die Sitzungen der zeitweilig beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich.
3. Jeder zeitweilige beratende Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mitwirkungswilligen Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt durch erkennbare Bereitschaft (Handzeichen) der mitwirkungswilligen Mitglieder des Gemeinderats, die Mitglieder des jeweiligen zeitweilig beratenden Ausschusses. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder des entsprechenden zeitweiligen beratenden Ausschusses bestellt.
4. Die zeitweilig beratenden Ausschüsse müssen mit den jeweils zuständigen Ämtern der Gemeindeverwaltung eng zusammenarbeiten.
5. In diesen zeitweilig beratenden Ausschüssen können im Sinne Abs. 1 sachkundige Einwohner zur Beratung hinzugezogen werden (§ 44 SächsGemO).
6. Für bestimmte Themen können zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Räckelwitz, den 05.12.2024

  
Clemens Poldrack  
Bürgermeister



**Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Räckelwitz, den 05.12.2024

  
Clemens Poldrack  
Bürgermeister

